

d) an Lastkraftwagen, Lastkraftwagenanhängern, Ladern und für die unter Buchstaben a bis c nicht genannte/n Landtechnik und Baugruppe/n innerhalb von 2 Wochen.

(4) Werden zur Nachbesserung an der Landtechnik, für die die Versorgungspflicht eingestellt ist, Baugruppen und Einzelteile erforderlich, so ist die Nachbesserungsfrist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Wird keine Nachbesserungsfrist vereinbart, gilt die vom Auftragnehmer festgelegte Nachbesserungsfrist.

(5) Steht bereits bei der Bereitstellung bzw. Anlieferung der Landtechnik zur Nachbesserung fest, daß eine Garantieforderung nicht gegeben ist oder gemäß § 14 nicht vorliegt, so ist über die Instandhaltungsleistung ein gesonderter Instandhaltungsvertrag abzuschließen.

(6) Werden an der Landtechnik, die ständig in Tierproduktionsanlagen zum Einsatz kommt, kürzere Nachbesserungsfristen als im Abs. 3 Buchstaben a und b festgelegt erforderlich, so sind hierfür im Rahmenvertrag kürzere Fristen zu vereinbaren.

#### §16

##### Rechnungserteilung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Rechnung ist spätestens 10 Arbeitstage nach der Abnahme der Instandhaltungsleistung zu erteilen und innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserteilung fällig und zu bezahlen.

(2) Bei vereinbarter vorzeitiger Leistung sowie bei Abnahmeverzug ist jeder Tag der angebotenen Abnahme Grundlage für die Fristenregelung gemäß Abs. 1.

#### §17

##### Vertragsstrafe und Schadenersatz

(1) Für die Tatbestände und die Höhe von Vertragsstrafen sowie für Schadenersatzforderungen gelten das Vertragsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Für die Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 10 ist Vertragsstrafe und Schadenersatz wie folgt zu zahlen:

- a) bei nicht termingerechter Bereitstellung der vereinbarten Störreserve, beginnend vom Zeitpunkt der vereinbarten Arbeitsaufnahme der Instandhaltung an, je notwendige Arbeitskraft des Auftragnehmers 20 M/h, jedoch höchstens 3 % Vertragsstrafe des vereinbarten Leistungsumfanges;
- b) bei nicht termingerechter Bereitstellung der vereinbarten Hebezeuge und Hilfsmittel Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je Tag, jedoch höchstens 6 % vom Wert des vereinbarten Leistungsumfanges;
- c) bei nicht termingerechter Bereitstellung der vereinbarten Arbeitskräfte für Instandhaltungshilfsarbeiten Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je Tag, jedoch höchstens 6 % vom Wert des vereinbarten Leistungsumfanges, bei Nichtbereitstellung der vereinbarten Arbeitskräfte Vertragsstrafe wie bei nicht termingerechter Bereitstellung und der darüber hinausgehende Schaden;
- d) bei Verzug mit der Übergabe der erforderlichen Genehmigungen ab dem Tag der vereinbarten Zuführung Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je Tag, jedoch höchstens 6 % vom Wert des vereinbarten Leistungsumfanges.

Der Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens, außer bei der Nichtbereitstellung der Arbeitskräfte gemäß Buchst. c, ist ausgeschlossen.

#### §18

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft. Sie findet für alle Verträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anlage 1 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBL II Nr. 63 S. 438);
- b) Anlage 3 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBL II Nr. 63 S. 440);
- c) Anordnung Nr. 2 vom 9. September 1966 über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBL II Nr. 103 S. 673).

Berlin, den 21. Mai 1986

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz**

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Kampagnegebundene Landtechnik

Kampagnegebundene Landtechnik ist Technik für

1. die Bodenbearbeitung, das Streuen von Stallung, die Düngung und die Pflanzkartoffel- und Speisekartoffelsortierung,
2. die Aussaat und Pflege des Getreides, den Pflanzenschutz und die Kartoffelpflanzung,
3. die Aussaat der Zuckerrüben,
4. die Beregnung, das Maislegen und die Pflege der Hackfrüchte,
5. die Heuwerbung, die Futterernte, die Grünfuttersilierung und die Grünfuttertrocknung,
6. die Getreideernte und die Getreideaufbereitung sowie die Strohhäufung,
7. die Trocknungsanlagen, die Aufbereitungsanlagen der Getreide- und Saatgutwirtschaft,
8. die Kartoffelernte, die Kartoffelaufbereitung und die Kartoffeleinlagerung sowie das Kartoffeldämpfen,
9. die Maisernte,
10. die Rübenernte und die Rübenverarbeitung,
11. die Obst- und Gemüseproduktion.